

**SATZUNG**  
**des Landkreises Bad Kreuznach**  
**über die**  
**Erhebung von Benutzungsgebühren**  
**für die öffentliche Abfallentsorgung**  
**vom 21.12.2010**

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Erhebung von Benutzungsgebühren
- § 2 Entstehung der Gebührenschuld
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebührensätze
- § 6 Gebühren bei der Anlieferung von Abfällen
- § 7 Gebührenbescheid
- § 8 Vorausleistungen
- § 9 Fälligkeit
- § 10 Gebührenerstattung
- § 11 Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen
- § 12 Umsatzsteuer
- § 13 Inkrafttreten

Der Kreistag hat aufgrund

des § 17 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188) - BS 2020-2- in der derzeit gültigen Fassung  
und  
der §§ 1, 2, 3, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) - BS 610-10- in der derzeit gültigen Fassung  
in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (LAbfWAG) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 02.04.1998 (GVBl. S. 97) in der derzeit gültigen Fassung

in seiner Sitzung am 20. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

**§ 1**

**Erhebung von Benutzungsgebühren**

Der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Bad Kreuznach, nachfolgend AWB Bad Kreuznach genannt, erhebt zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung ausschließlich Benutzungsgebühren.

**§ 2**

**Entstehung der Gebührenschuld**

- (1) Der Anspruch auf Benutzungsgebühren für die regelmäßige Abfallentsorgung entsteht erstmals mit dem Beginn des auf den Anschluss an die Abfallentsorgung folgenden Tages und danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres.
- (2) Bei Selbstanlieferung entsteht der Gebührenanspruch mit der Benutzung der Einrichtungen oder Anlagen zur Abfallentsorgung.
- (3) Bei Gebühren für eine einmalige Abfuhr von Abfallgroßbehältern entsteht der Anspruch mit der Zurverfügungstellung des Behälters.
- (4) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn der Maßnahme durch den Landkreis.
- (5) Die Gebührenpflicht nach Abs. 1 endet mit dem Ablauf des Tages, an dem die Anschlusspflicht entfällt.

**§ 3**

**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Einrichtungen oder Anlagen zur Abfallentsorgung nutzt.
- (2) Gebührensschuldner bei Behältergemeinschaften gemäß § 13 Abs. 3 der Abfallsatzung des Landkreises Bad Kreuznach ist der Verantwortliche (§ 5 Abs. 9).
- (3) Nutzer der Einrichtungen oder Anlagen zur Abfallentsorgung sind die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke. Nutzer ist im Übrigen derjenige, der eine Leistung der Abfallentsorgung in Anspruch nimmt. Bei Verwendung von Rest- und Bioabfallsäcken gilt der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen gelten auch der Abfallerzeuger und der Anlieferer und bei Abfallgroßbehältern auch der Besteller als Nutzer der Einrichtungen oder Anlagen zur Abfallentsorgung.
- (4) Mieter und Pächter haften für den von ihnen verursachten Anteil der Gebühren.
- (5) Bei Behältergemeinschaften gemäß § 13 Abs. 3 der Abfallsatzung des Landkreises Bad Kreuznach haftet jeder Beteiligte für den Gesamtbetrag der Abfallgebühren der Behältergemeinschaft als Gesamtschuldner.
- (6) Soweit die Einrichtungen oder Anlagen zur Abfallentsorgung für Betriebe vorgehalten werden, sind auch deren Betreiber Gebührensschuldner; dies gilt insbesondere, wenn Grundstücke für einen Betrieb gemietet oder gepachtet wurden.
- (7) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (8) Als Nutzer der Einrichtungen oder Anlagen zur Abfallentsorgung gilt auch derjenige, der rechtswidrig Abfälle entsorgt.
- (9) Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes haften mehrere Gebührensschuldner als Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

#### § 4

##### Gebührenmaßstab

- (1) Die Gesamtgebühr für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen teilt sich in eine Grundgebühr und in eine Leistungsgebühr.  
Die Bemessung der Grundgebühr ist zweigeteilt und erfolgt:
  1. nach der Anzahl der auf dem Grundstück bestehenden Haushalte und
  2. nach dem Gesamtbehältervolumen der (des) bereitgestellten Restabfallgefäße(s)
 Die Leistungsgebühr bestimmt sich:
  1. nach der Zahl und Größe der bereitgestellten Restabfallgefäße.
  2. nach der Zahl und Größe der bereitgestellten Bioabfallgefäße.
- (2) Die Gebühr für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die zur Beseitigung zu überlassen sind, sowie die Gebühr für Bioabfälle zur Verwertung bestimmt sich nach der Zahl, Art und Größe der bereitgestellten Abfallbehältnisse.
- (3) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle gemäß § 6.
- (4) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle gilt § 6 entsprechend.

#### § 5

##### Gebührensätze

- (1) Grundgebühr
  1. Die jährliche Grundgebühr für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen beträgt je Haushalt im Sinne des § 5 Abs. 6 der Abfallsatzung des Landkreises Bad Kreuznach:

Grundgebühr Haushalte	EUR/Jahr
je Haushalt	51,06

Für die Veranlagung der Anzahl der Haushaltungen auf dem Grundstück wird die Zahl der Haushalte nach den Daten der Meldebehörde zu Grunde gelegt.

Auf Antrag kann eine Einzelperson von der Veranlagung als Ein-Personen-Haus-haltung befreit werden, wenn mit einem anderen Haushalt auf dem gleichen Grundstück eine Haushaltsgemeinschaft besteht und die Einzelperson von dieser Haushaltung versorgt wird. Die Einzelperson wird bei der Veranlagung der sie versorgenden Haushaltung hinzugerechnet.

2. Die Grundgebühr für das bereitgestellte Restabfallvolumen beträgt:

Grundgebühr Restabfallvolumen	EUR/Jahr
je 40-Liter-Restabfallbehältnis	5,22
je 80-Liter-Restabfallbehältnis	10,46
je 120-Liter-Restabfallbehältnis	15,68
je 240-Liter-Restabfallbehältnis	31,38
je 660-Liter-Restabfallbehältnis	86,30
je 1100-Liter-Restabfallbehältnis	143,82

- (2) Die Leistungsgebühr für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen beträgt bei zweiwöchentlicher Entsorgung:

Behältergebühr Restabfall	EUR/Jahr
je 40-Liter-Restabfallbehältnis	33,90
je 80-Liter-Restabfallbehältnis	56,78
je 120-Liter-Restabfallbehältnis	79,66
je 240-Liter-Restabfallbehältnis	137,28
je 660-Liter-Restabfallbehältnis	396,84
je 1100-Liter-Restabfallbehältnis	615,44

Behältergebühr Bioabfall	EUR/Jahr
je 40-Liter-Bioabfallbehältnis	24,36
je 80-Liter-Bioabfallbehältnis	38,92
je 120-Liter-Bioabfallbehältnis	53,48
je 240-Liter-Bioabfallbehältnis	87,32
je 660-Liter-Bioabfallbehältnis	257,26
je 1100-Liter-Bioabfallbehältnis	387,88

- (3) Die Entsorgung von Bio- und Restsperrabfall, Holzabfall, Metallen / Metallgegenständen, die Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen in haushaltsüblichen Kleinmengen sowie die Entsorgung des Altpapiers über die Altpapiersammlung aus privaten Haushaltungen ist mit der Grundgebühr nach Abs. 1 abgegolten.
- (4) Die jährliche Gebühr für die **Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen**, die zu überlassen sind, beträgt bei zweiwöchentlicher Entsorgung:

Behältergebühr Restabfall	EUR/Jahr
je 40-Liter-Restabfallbehältnis	46,98
je 80-Liter-Restabfallbehältnis	82,96
je 120-Liter-Restabfallbehältnis	118,92
je 240-Liter-Restabfallbehältnis	215,82
je 660-Liter-Restabfallbehältnis	612,76
je 1100-Liter-Restabfallbehältnis	975,34

- (5) Die Entsorgung der Verpackungen aus Papier, Pappe und Karton aus anderen Herkunftsbereichen über die 4-wöchentliche Altpapiersammlung ist mit der Behältergebühr Restabfall gemäß Abs. 4 abgegolten.

- (6) Die jährliche Gebühr für die **Verwertung von Bioabfällen aus anderen Herkunftsbereichen** beträgt bei zweiwöchentlicher Entsorgung:

<b>Behältergebühr Bioabfall</b>	<b>EUR/Jahr</b>
Je 40-Liter-Bioabfallbehältnis	<b>32,50</b>
Je 80-Liter-Bioabfallbehältnis	<b>55,20</b>
Je 120-Liter-Bioabfallbehältnis	<b>77,88</b>
Je 240-Liter-Bioabfallbehältnis	<b>136,12</b>
Je 660-Liter-Bioabfallbehältnis	<b>391,48</b>
Je 1100-Liter-Bioabfallbehältnis	<b>611,58</b>

- (7) Im Falle von Behältergemeinschaften wird die Jahresgebühr gemäß Abs. 1 und Abs. 2 berechnet. Anträge für Behältergemeinschaften nach § 13 Abs. 3 der Abfallsatzung des Landkreises Bad Kreuznach müssen schriftlich beim AWB Bad Kreuznach gestellt und von allen an der Behältergemeinschaft beteiligten Grundstückseigentümern unterzeichnet werden und einen von ihnen (Verantwortlicher) zur Zahlung der Gebühr für alle beteiligten Haushalte berechtigen und verpflichten.

- (8) Die Gebühr für die zum einmaligen Gebrauch bestimmten zusätzlichen Abfallsäcke beträgt:

<b>Abfallsäcke</b>	<b>EUR/Stück</b>
je 50-Liter-Bio-Abfallsack	<b>2,50</b>
je 50-Liter-Rest-Abfallsack	<b>3,00</b>

In der Gebühr ist die Entsorgung eingeschlossen. Bei Nichtbenutzung erfolgen keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung.

- (9) Für sonstige bebaute und zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke wird mindestens die Grundgebühr für einen Haushalt, die Grundgebühr für ein 40-Liter-Restabfallbehältnis sowie die Leistungsgebühren für ein 40-Liter-Restabfallbehältnis und für ein 40-Liter-Bioabfallbehältnis berechnet.

- (10) Bei Grundstücken, bei denen sowohl Abfälle aus privaten Haushaltungen als auch Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, kann auf Antrag eine gemeinsame Veranlagung vorgenommen werden.

Für die Ermittlung der Jahresgebühr werden in diesen Fällen folgende Gebührensätze zu Grunde gelegt:

1. die Grundgebühr gemäß Abs. 1 Ziffer 1 für jeden auf dem Grundstück ansässigen Haushalt;
2. die Grundgebühr gemäß Abs. 1 Ziffer 2 für das entsprechend der Personenzahl auf dem Grundstück rechnerisch zuzuteilende Gefäßvolumen für Restabfall;
3. die Behältergebühren entsprechend Abs. 4 nach der Größe des bereitgestellten Restabfallbehältnisses
4. Wenn das bereitgestellte Bioabfallbehältnis durch eine gewerbliche Mitnutzung über das satzungsgemäß dem Haushalt entsprechend der Personenanzahl zugeordnete Mindestvolumen hinausgeht, wird die Biobehältergebühr entsprechend Abs. 6 festgelegt, ansonsten nach Abs. 2.

- (11) Für Abfallbehälter, die außerhalb des regulären 14-tägigen Abfuhrhythmus sonderentleert werden, beträgt die Gebühr für jede zusätzliche Leerung:

<b>Sonderentleerung</b>	<b>EUR/Abruf</b>
je Restabfallbehälter mit 40 l Fassungsvermögen	<b>7,10</b>
je Restabfallbehälter mit 80 l Fassungsvermögen	<b>8,27</b>
je Restabfallbehälter mit 120 l Fassungsvermögen	<b>9,44</b>
je Restabfallbehälter mit 240 l Fassungsvermögen	<b>12,96</b>
je Restabfallgroßbehälter mit 660 l Fassungsvermögen	<b>37,28</b>
je Restabfallgroßbehälter mit 1100 l Fassungsvermögen	<b>50,17</b>

<b>Sonderentleerung</b>	<b>EUR/Abruf</b>
je Bioabfallbehälter mit 40 l Fassungsvermögen	<b>6,61</b>
je Bioabfallbehälter mit 80 l Fassungsvermögen	<b>7,30</b>
je Bioabfallbehälter mit 120 l Fassungsvermögen	<b>7,98</b>
je Bioabfallbehälter mit 240 l Fassungsvermögen	<b>10,03</b>
je Bioabfallgroßbehälter mit 660 l Fassungsvermögen	<b>29,24</b>
je Bioabfallgroßbehälter mit 1100 l Fassungsvermögen	<b>36,76</b>

<b>Sonderentleerung</b>	<b>EUR/Abruf</b>
je Zweiradgefäß für Altpapier	<b>11,50</b>
je Vierradgefäß für Altpapier	<b>16,50</b>

- (12) Für die einmalige Gestellung (maximale Standzeit von 14 Tagen) und einmalige Entsorgung von Abfallbehältern (gemäß § 5 Absätze 4 und 6) beträgt die Gebühr:

<b>Einmalgestellung</b>	<b>EUR/Behälter</b>
je Restabfallbehälter mit 120 l Fassungsvermögen	<b>18,16</b>
je Restabfallbehälter mit 240 l Fassungsvermögen	<b>21,67</b>
je Restabfallgroßbehälter mit 660 l Fassungsvermögen	<b>51,32</b>
je Restabfallgroßbehälter mit 1100 l Fassungsvermögen	<b>64,20</b>

<b>Einmalgestellung</b>	<b>EUR/Behälter</b>
je Bioabfallbehälter mit 120 l Fassungsvermögen	<b>16,69</b>
je Bioabfallbehälter mit 240 l Fassungsvermögen	<b>18,74</b>
je Bioabfallgroßbehälter mit 660 l Fassungsvermögen	<b>43,27</b>
je Bioabfallgroßbehälter mit 1100 l Fassungsvermögen	<b>50,80</b>

- (13) Für Zusatzentleerungen von fehl befüllten Bioabfallgefäßen während des regulären Abfuhrhythmus für Restabfall beträgt die Gebühr für jede zusätzliche Leerung:

<b>Zusatzentleerung</b>	<b>EUR/Abruf</b>
je Abfallbehälter mit 40 l Fassungsvermögen	<b>9,88</b>
je Abfallbehälter mit 80 l Fassungsvermögen	<b>11,28</b>
je Abfallbehälter mit 120 l Fassungsvermögen	<b>12,65</b>
je Abfallbehälter mit 240 l Fassungsvermögen	<b>16,39</b>
je Abfallgroßbehälter mit 660 l Fassungsvermögen	<b>31,62</b>
je Abfallgroßbehälter mit 1100 l Fassungsvermögen	<b>45,57</b>

- (14) Die Gebühr für den gemäß § 13 a Abs. 4 der Abfallsatzung des Landkreises Bad Kreuznach vorgenommenen Wechsel eines festen Abfallbehältnisses sowie für einen durch den Nutzer zusätzlich beantragten oder in Folge des unsachgemäßen Gebrauchs eines Abfallgefäßes selbst verursachten Gefäßwechsel (Änderungsdienst) beträgt:

<b>Gefäßwechsel</b>	<b>EUR/Gefäß</b>
Je 40-, 80-, 120-, 240 - Liter - Abfallbehältnis	<b>14,60</b>
Je 660-, 1100 - Liter - Abfallbehältnis	<b>43,85</b>

Abrechnungsgrundlage ist das im Rahmen des Änderungsdienstes dem/der Anschlusspflichtigen zur Verfügung gestellte Gefäß. Sofern gleichzeitig mehrere Gefäße auf einem Grundstück zu wechseln sind, wird nur einmal die Gebühr für das größte Gefäß abgerechnet.

- (15) Die Gebühr für die Ersatzbeschaffung eines beschädigten oder zerstörten Abfallgefäßes für Bio- und Restabfall sowie Altpapier, welches durch eine unsachgemäße Behandlung des Gefäßes durch den jeweiligen Nutzer unbrauchbar geworden ist, beträgt:

<b>Ersatzbeschaffung Abfallbehälter</b>	<b>EUR/Gefäß</b>
je 40-Liter-Abfallbehältnis	<b>41,00</b>
je 80-Liter-Abfallbehältnis	<b>44,00</b>
je 120-Liter-Abfallbehältnis	<b>35,00</b>
je 240-Liter-Abfallbehältnis	<b>43,00</b>
je 660-Liter-Abfallbehältnis	<b>214,00</b>
je 1100-Liter-Abfallbehältnis	<b>295,00</b>

- (16) Die Gebühr für die Beseitigung von Autowracks (Kraftfahrzeug oder Anhänger) wird nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

- (17) Für die Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle oder für Abfälle, deren Entsorgung eine Sonderbehandlung erfordert, werden Gebühren nach Maßgabe des § 6 erhoben. Mehrkosten können zusätzlich entsprechend dem tatsächlichen Aufwand berechnet werden.

- (18) Veränderungen der für die Veranlagung maßgebenden Bemessungsgrundlagen werden jeweils mit dem Beginn des auf die Änderung folgenden Tages durch Nacherhebung oder Erstattung berücksichtigt.

## § 6

### Gebühren bei der Anlieferung von Abfällen

- (1) Für die Beseitigung von Abfällen, die durch den Abfallbesitzer selbst oder im Auftrag des Abfallbesitzers durch einen zugelassenen Transporteur zulässigerweise zu den vom Landkreis bestimmten Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden, werden folgende Gebühren erhoben:

	<b>Gebühr</b>	<b>Einheit</b>
1. Gemischte Siedlungsabfälle aus privaten Haushalten und aus anderen Herkunftsbereichen sowie sonstige Abfälle zur Beseitigung, die im Positivkatalog der MBA Linkenbach enthalten sind. wie z.B. auch Friedhofsabfälle, Abfälle aus öffentlichen Papierkörben, Marktabfälle im Sinne von Wochenmärkten, Bau- und Abbruchabfälle, Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen, Straßenkehrschutt, Abfälle aus der Kanalreinigung	<b>197,00</b>	<b>EUR/Mg</b>
2. Abfälle zur Beseitigung, die mit Abfällen zur Verwertung vermischt sind u. deren Wertstoffanteile vom Abfallerzeuger bzw. vom Abfallanlieferer nicht aussortiert wurden oder nicht mehr aussortierbar sind.	<b>394,00</b>	<b>EUR/Mg</b>
3. 50-Liter-Sackvolumen Restabfall (Volumengebühr für geringe Anlieferungsmengen)	<b>1,50</b>	<b>EUR/Stück</b>
4. 50-Liter-Sackvolumen Abfallgemisch (Volumengebühr für geringe Anlieferungsmengen gemischter Abfälle)	<b>3,00</b>	<b>EUR/Stück</b>
5. Mindestannahmegebühr für Abfälle zur Beseitigung, ausgenommen § 6 Abs.1 Nr. 3 und 4	<b>15,00</b>	<b>EUR</b>

- (2) Für die Anlieferung von unbelastetem Bodenaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt (maximale Menge 1000 kg pro Haushalt und Anlieferungstag) sind folgende Gebühren zu entrichten:

	<b>Gebühr</b>	<b>Einheit</b>
1. unbelasteter Bodenaushub, unbelasteter Bauschutt, unbelasteter Straßenaufbruch	<b>27,00</b>	<b>EUR/Mg</b>
2. Die Volumengebühr für geringe Anlieferungsmengen beträgt pro 50 Liter (Volumeneinheit):	<b>1,50</b>	<b>EUR</b>
3. Die Mindestannahmegebühr beträgt:	<b>1,50</b>	<b>EUR</b>

- (3) Für Abfälle, die zur Verwertung vorgesehen sind, gilt folgende Regelung:  
Nachfolgend aufgelistete Abfälle zur Verwertung aus Haushalten werden bei der Anlieferung von haushaltsüblichen Mengen (maximal 100 kg oder eine PKW-Kofferraum-Wagenladung bzw. einen kleinen Anhänger voll pro Anlieferungstag und Haushalt) ohne zusätzliche Berechnung entgegengenommen.

- Kunststoffe

Anlieferungen von Bio- und Restsperrabfall, Holzabfällen und Metallen / Metallgegenständen aus Haushalten werden ohne zusätzliche Berechnung angenommen.

Für verwertbare Abfälle aus Haushalten, die über die haushaltsüblichen Mengen hinausgehend angeliefert werden sowie für verwertbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen sind folgende Gebühren zu entrichten:

	<b>Gebühr</b>	<b>Einheit</b>
1. Papier, Pappe, Kartonagen	<b>0,00</b>	<b>EUR/Mg</b>
2. Restsperrmüll/Kunststoffe	<b>170,00</b>	<b>EUR/Mg</b>
3. Metalle	<b>0,00</b>	<b>EUR/Mg</b>
4. Altholz	<b>15,00</b>	<b>EUR/Mg</b>
5. Flachglas	<b>60,00</b>	<b>EUR/Mg</b>

Im Übrigen gelten folgende Gebühren:

	<b>Gebühr</b>	<b>Einheit</b>
6. Bioabfälle/Sonstige kompostierbare Abfälle	<b>140,00</b>	<b>EUR/Mg</b>
7. 50-Liter-Sackvolumen Bioabfall (Volumengebühr für geringe Anlieferungsmengen der Position unter Abs. 3 Nr. 6)	<b>1,00</b>	<b>EUR/Stück</b>
8. Altfenster	<b>8,00</b>	<b>EUR/Stück</b>
9. Mineralische Dämmstoffe pro 50 Liter Sackvolumen	<b>3,00</b>	<b>EUR</b>
10. Altreifen: - PKW ohne Felgen - PKW mit Felgen - LKW und Landmaschinen 15" bis 28" ohne Felgen - LKW und Landmaschinen 15" bis 28" mit Felgen - Land- u. Erdbewegungsmaschinen = 29" o. Felgen - Land- u. Erdbewegungsmaschinen = 29" m. Felgen	<b>2,00</b> <b>3,50</b> <b>10,00</b> <b>20,00</b> <b>20,00</b> <b>35,00</b>	<b>EUR/Stück</b> <b>EUR/Stück</b> <b>EUR/Stück</b> <b>EUR/Stück</b> <b>EUR/Stück</b> <b>EUR/Stück</b>
11. Mindestannahmegebühr für Abfälle zur Verwertung, nur für Nr. 2, 4, und 5	<b>8,00</b>	<b>EUR</b>

- (4) Sofern keine Wiegevorrichtung auf der Abfallentsorgungsanlage vorhanden ist, wird für die Berechnung der Gebühr die zulässige Nutzlast des Fahrzeuges zu Grunde gelegt, es sei denn, es wird ein niedrigeres tatsächliches Ladegewicht nachgewiesen. Wird bei der Anlieferung von Bauschutt, Straßenaufbruch und Erdaushub nicht das tatsächliche Ladegewicht nachgewiesen, erfolgt zu der zulässigen Nutzlast des Fahrzeuges ein zehnprozentiger Zuschlag.
- (5) Soweit die Beseitigung angelieferter Abfälle Mehraufwand verursacht, werden zu den Gebühren weitere Zuschläge entsprechend dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

Zuschlag pro Einheit (30 Minuten Arbeitszeit) .....**20,00 EUR**

## **§ 7**

### **Gebührenbescheid**

Die Gebühr für die Abfallentsorgung wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Dies gilt nicht für die Regelung nach § 5 Abs. 8

## **§ 8**

### **Vorausleistungen**

Für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die regelmäßig entsorgt werden, können Vorausleistungen ab Beginn des Kalenderjahres verlangt werden. Die Höhe der Vorausleistungen richtet sich nach dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.

## **§ 9**

### **Fälligkeit**

- (1) Die Jahresgebühr ist in zwei gleichen Raten jeweils zum 15. Mai und zum 15. Oktober zu entrichten. Der AWB Bad Kreuznach ist berechtigt, Beträge bis 15 Euro bar einzufordern oder mittels Lastschrift einzuziehen.
- (2) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen im Laufe eines Kalenderjahres Gebühren nacherhoben, so werden diese mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühren nach § 5 Abs. 11 bis 15 werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Die übrigen Gebühren werden mit der Benutzung der Einrichtung oder Anlage fällig.

## **§ 10**

### **Gebührenerstattung**

Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf der Zeit, für die die Gebühr entrichtet ist, so wird nach Maßgabe des § 2 Abs. 5 für jeden Tag, der dem Ende der Gebührenpflicht folgt, der Anteil an der Jahresgebühr erstattet.

## **§ 11**

### **Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen**

- (1) Betriebsstörungen lassen die Gebührenpflicht, ausgenommen Abs. 2, unberührt.
- (2) Bei Betriebsstörungen großen Umfangs, die nachhaltige Auswirkungen auf den Überlassungspflichtigen haben, kann der AWB Bad Kreuznach die Gebühren entsprechend ermäßigen.

## **§ 12**

### **Umsatzsteuer**

Auf alle in dieser Satzung festgelegten Entgelte kommt die Umsatzsteuer, soweit sie dieser unterliegen, in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzu.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 19.01.2010 außer Kraft.

### **Kreisverwaltung Bad Kreuznach**

**Bad Kreuznach, den 21.12.2010**

**Franz-Josef Diel**

**Landrat**

Die Authentizität des Norminhaltes und die Legalität des Verfahrens werden hiermit bestätigt.

### **Kreisverwaltung Bad Kreuznach**

**Bad Kreuznach, den 21.12.2010**

**Franz-Josef Diel**

**Landrat**

### **Gemäß § 17 Abs. 6 der Landkreisordnung vom 31. Januar 1994 ergeht zu den Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und den Rechtsfolgen folgender Hinweis:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Salinenstraße 47, 55543 Bad Kreuznach, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.